



Betreff: **Aussetzung der Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für den Monat April 2020**
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW

Vorlagenart/-datum: vom
Beratungsart: öffentlich
Federführung: Der Landrat, Vorstandsbereich 3, Fachdienst 59
Anlagen: 1

Beratungsweg:	Sitzungsdatum:
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020
Kreisausschuss	23.06.2020
Kreistag	25.06.2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Dringlichkeitsbeschluss

Im Wege der äußersten Dringlichkeit wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW namens des Kreistages Folgendes beschlossen:

Der Kreis Wesel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Wesel, den

Ort, Datum

 Dr. Ansgar Müller, Landrat

 Kreisausschussmitglied

II. Sachlage:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Landesregierung den Kommunen mit eigenem Jugendamt mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29.03.2020 (vgl. Anlage), auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 zu verzichten. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Es wird vorgeschlagen, der Empfehlung der Landesregierung zu folgen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Der Kreis Wesel verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus im Kreis Wesel sowie aufgrund der geltenden Rechtsverordnung, die vorschreibt soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, sind derzeit Kreisausschuss wie auch Kreistags-Sitzungen nicht angezeigt. Um gleichwohl den ordnungsgemäßen Fortgang der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen, ist eine Beschlussfassung im Wege der äußersten Dringlichkeit erforderlich.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT, Klimarelevanz):

Wenn man die erwarteten Elternbeiträge für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 440.000 Euro für April 2020 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Die verbleibende Haushaltsverschlechterung belastet den Etat des Kreisjugendamtes (differenzierte Umlage zulasten der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt).